

Erfurt, 10.06.2008

**Stellungnahme des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V.  
Zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens**

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der den Versuch unternimmt, allen Beteiligten faire Chancen für die zukünftige Gestaltung der Branche Schornsteinfegerhandwerk zu ermöglichen.

Allerdings sind noch kleine Modifikationen des Entwurfes notwendig, welche in der Praxis wesentliche Auswirkungen haben werden. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

1. Die Bundesregierung macht in Ihrer Begründung deutlich, wie wichtig der Erhalt der Anzahl von Bezirken im Schornsteinfegerhandwerk ist. Wir können uns dieser Argumentation voll und ganz anschließen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass während der Übergangszeit bis zum 31.12.2012 die Anzahl der Bezirke durch den Gesetzgeber festgeschrieben werden muss. Dies hat mehrere Gründe:

a. Derzeit zeigt die Entwicklung, dass die Behörden in den Ländern auf Bestreben der bisherigen Kehrbezirkseinhaber versuchen die Zahl der Kehrbezirke massiv zu reduzieren. Damit würde jedoch eine künstliche Monopolstruktur geschaffen, da die bisherigen Kehrbezirkseinhaber (Bezirksschornsteinfegermeister) die jeweiligen Gebiete unter sich aufteilen und Neugründungen, welche zu Wettbewerb führen könnten, verhindern. Dies öffnet die Tür für Preisabsprachen und wird zwangsläufig zu erheblichen Kostensteigerungen für die Verbraucher führen.

b. Das Schornsteinfegerhandwerk wird sich in den nächsten Jahren besonderen Herausforderungen stellen müssen. Das Handwerk braucht deshalb junge innovative Unternehmer, die in der Lage sind, ihre

Betriebe im Dienstleistungsbereich auszubauen. Eine Reduzierung der Bezirke hätte zur Folge, dass diese Unternehmer ihrer Chance am Markt beraubt würden.

c. Die Neueinteilung der Kehrbezirke ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und mit hohen Verwaltungskosten verbunden. In den nächsten Jahren wird, sollte keine Festschreibung der Anzahl der Bezirke erfolgen, in immer kürzeren Abständen die Forderung nach einer Neuverteilung gestellt werden. Dies belastet die Behörden und die öffentlichen Haushalte.

d. Für die Betriebe ist Kundenbindung zukünftig einer der wichtigsten Faktoren für unternehmerischen Erfolg. Durch einen ständigen Wechsel der Zuständigkeiten, welcher die zwangsläufige Folge einer Nichtfestschreibung wäre, würden die Unternehmen der Chance langfristiger Kundenbindung beraubt. Auch die Verbraucher wären durch den ständigen Wechsel des zuständigen Schornsteinfegerbetriebes verunsichert.

**Deshalb fordern wir in den Übergangsfristen folgende Formulierung aufzunehmen: „Die Anzahl der Bezirke, entspricht bis zum 31.12.2012 der Zahl der zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeteilten Kehrbezirke.“**

2. In der vorliegenden Form des Gesetzesentwurfes ist keine einheitliche Übergangsfrist vorgesehen. Ab 01.01.2010 sollen die Bewerber um einen Bezirk bereits nach neuem Recht bestellt werden. Dies führt zu einer unhaltbaren Situation für den Verbraucher, da dieser keinen Einfluss darauf hat welchem Bezirk seine Anlagen zugeteilt wurden. Somit gäbe es die Situation dass Kunden sich Schornsteinfeger frei auswählen könnten und frei Preise vereinbaren könnten, während dies in der direkten Nachbarschaft erst zwei Jahre später ermöglicht wird. Dies führt zu unnötigen Verunsicherungen bei den Verbrauchern.

**Deshalb setzen wir uns für eine einheitliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 ein.**

3. Vereinzelt wurde vorgeschlagen eine Verschärfung des Gesetzesvorschlages der Bundesregierung zum Schornsteinfegerhandwerksgesetz mit dem Ziel Beschränkungen für Schornsteinfegerbetriebe in Bezug auf Betätigungsfelder herbeizuführen.

So wird derzeit vereinzelt diskutiert eine zusätzliche Vorschrift aufzunehmen, wonach Schornsteinfegerbetriebe an Heizungsanlagen, an denen sie staatlich vorgeschriebene Überprüfungen ausführen, keine weiteren Tätigkeiten ausführen dürfen, die Einfluss auf das Überprüfungsergebnis haben können.

Wir halten eine solche Regelung für sowohl sachlich falsch, als auch europa- und verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir möchten Ihnen die Hintergründe nachfolgend darstellen:

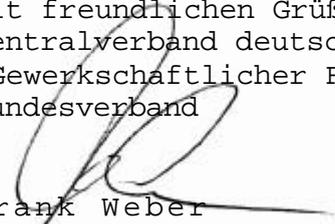
- a) Eine solche Regelung ist in höchstem Maße ungeeignet die Anforderungen der Kommission in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit zu erfüllen. Das Ziel der Novelle ist es Dienstleistungsfreiheit soweit wie möglich sicherzustellen. Sollte eine solche Regelung Eingang finden, würde darüber hinaus ein weiterer Tatbestand der Inländerdiskriminierung geschaffen. Betrieben aus anderen europäischen Ländern kann das Angebot weiterer Leistungen nicht verwehrt werden. Sie hätten damit einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Unternehmen.
- b) Die Regelung würde dazu führen, dass innovative Schornsteinfegerbetriebe keine Möglichkeit hätten sich zu entwickeln. Vielmehr erscheint es uns dringend geboten dem Willen des Gesetzgebers zu folgen und geeignete Regelungen zu finden, um die Zahl der Niederlassungen und damit der Chancen für Existenzgründer zu erhalten.

c) Wettbewerbsverzerrungen mit dem installierenden Handwerk<sup>1</sup> bestehen aus unserer Sicht nicht, da eine klare handwerksrechtliche Trennungslinie vorhanden ist. Gewerksübergreifende Leistungen sind nur mit entsprechender handwerksrechtlicher Qualifikation und nach Eintragung in die Handwerksrolle möglich. Für Schornsteinfegerbetriebe außerhalb von Kehrbezirken, war dies auch mit dem bisherigen Schornsteinfegergesetz jederzeit möglich.

d) Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass sie regulativ weiter beschränkt, als das bisherige Schornsteinfegergesetz. So soll es dem Schornsteinfegerbetrieb nicht einmal gestattet sein kleine Mängel selbst abzustellen oder Feuerstätten zu reinigen, was klar zum Berufsbild des Schornsteinfegerhandwerks gehört.

Wir möchten Sie dringend bitten, diese Punkte bei der Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Zentralverband deutscher Schornsteinfeger e.V.  
-Gewerkschaftlicher Fachverband-  
Bundesverband

  
Frank Weber  
1. Vorsitzender

---

<sup>1</sup> ZVSHK Zentralverband Sanitär Heizung Klima